

ZUSAMMENFASSUNG

Die Grafschaft Lippe, die nach der Fürstenstandserhebung ihres Landesherrn 1789 durch den Eintritt in den Rheinbund 1807 den Charakter eines Fürstentums erhielt, hatte sich im Spätmittelalter aus dem Zusammenwachsen dreier Territorien (Lippe, Sternberg, und Schwalenberg) gebildet und war zu einem einheitlichen Komplex verschmolzen. Hinsichtlich seiner auswärtigen Beziehungen war Lippe zwar ein Teilterritorium des Heiligen Römischen Reiches, jedoch kein Reichslehen; dagegen bestand seit den Lehnsauftragungen an die Landgrafen von Hessen im Spätmittelalter zu diesem Territorium eine Abhängigkeit, die allerdings im 18. Jahrhundert keine bedeutende Rolle mehr spielte. Die noch älteren Lehnsbeziehungen zum Fürstbistum Paderborn waren bedeutsamer, so daß Graf Ludwig Henrich Adolf für die Lehnerneuerung des Sternberger Zugewinns im Jahre 1788 nach jahrhundertelangen Rechtsstreit einen Vergleich mit dem Bischof schließen und ihm 250.000 Rtl. zahlen mußte. Die Verwaltung der Samtherrschaft Schwalenberg zusammen mit dem Bistum Paderborn erforderte auf lippischer Seite besondere Sensibilität; die Bemühungen beider Seiten, Meinungsverschiedenheiten nicht eskalieren zu lassen, sind jedoch erkennbar.

Lippe war Gründungsmitglied im Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreis, ohne auf die Kreisgeschäfte Einfluß ausüben zu können; einflußreicher waren die Grafen nach dem Dreißigjährigen Krieg als Mitglied des Niederrheinisch-Westfälischen Reichsgrafenkollegiums, in dem sie mehrfach den Direktor stellten. Die Beziehungen zum Habsburger Kaiserhaus blieben höflich-distanziert; Lippe gehörte zu den "königsfernen" Gebieten des Reiches (Peter Moraw), die vorwiegend bei Rechtsstreitigkeiten und wichtigen staatsrechtlichen Aktionen auf die Unterstützung des Reichsoberhauptes angewiesen waren. Allerdings profitierten die Grafen, wie in allen übrigen Kleinstaaten im Reich, von der rechtswahrenden Funktion der alten Reichsverfassung. 1795 konnte sich Fürst Leopold I. nur schwer dazu durchringen, unter veränderten politischen Bedingungen an der preußischen bewaffneten Neutralität teilzunehmen und den kaiserlichen Geldforderungen nicht nachzukommen.

Der preußische Nachbar grenzte schon vor 1803 im Norden und Westen an das Territorium und umschloß nach 1815 fast ganz Lippe. Auch wenn in politischer Hinsicht gelegentlich die Anlehnung an die übrigen protestantischen Vormächte Norddeutschlands, an Hannover und Hessen gesucht wurde, so blieb die übermächtige preußische Stellung der Angelpunkt der lippischen Außenpolitik, zumal der Lippstädter Samtbesitz zu ständiger Kooperation zwang. Aus preußischer Perspektive war die lippische Selbständigkeit über den Wiener Kongreß hinaus ein Anachronismus, zudem ein wirtschaftlich störender. Zwischen der Mindener Kammerverwaltung und

dem Kleinstaat entstand eine Handelsrivalität, die zu schweren Beeinträchtigungen des lippischen Außenhandels führte.

Es hätte im vitalen Interesse Lippes liegen müssen, eine Einigung mit Preußen über die Außenhandelspolitik herbeizuführen; sicherlich war die preußische Politik weder über jeden volkswirtschaftlichen Zweifel erhaben noch besonders freundlich gegenüber regionalen Besonderheiten, doch der Konkurrenzkampf mit dem übermächtigen Nachbarn konnte nur zu Lippes Lasten ausgehen. Der Staat wurde überdies noch durch den blühenden Schmuggel an der offenen Westgrenze (Oerlinghausen, Salzuflen) herausgefordert, der erst mit Lippes Eintritt in den Zollverein abebbte.¹⁷⁷⁸

Die Zeit der napoleonischen Herrschaft erzwang verschiedene politische Bündniswechsel, die durch die Fürstin Pauline mit Glück und Geschick vorgenommen wurden. Mehrere Male (1806, 1809 und 1813) stand Lippe kurz vor der Mediatisierung, entging ihr jedoch letztlich. Reisediplomatie nach Frankreich, ein freundschaftliches Verhältnis der Fürstin zu Kaiserin Josephine und ihre Verwandtschaft zum russischen Zaren Alexander I., vor allem aber persönliche Entschlossenheit und politische Kampfbereitschaft sicherten Pauline das Erreichen ihres Hauptzieles: Die Übergabe der herrschaftlichen Rechte an ihren Sohn Leopold II. Das Land mußte erhebliche Opfer an Geld, Sachwerten und Menschenleben in Gestalt von Soldaten bringen; jede Form der Fremdherrschaft wäre allerdings noch teurer geworden. Die reformierte Finanzverfassung ermöglichte die Erhebung der notwendigen Abgaben, ohne daß Unruhen ausbrachen. Während der ruhigeren Restaurationszeit beschränkte sich die lippische Außenpolitik auf die diplomatische Präsenz bei der Frankfurter Bundesversammlung.

Die Landesherren teilten sich die politische Herrschaft mit den Landständen, bestehend aus der Ritterschaft und dem Städtetkollegium. Die personell eng verflochtene Beamtenschaft sorgte für eine unter den Bedingungen des Ancien Régime effektiv arbeitende Landesverwaltung. Die fast kreisrunde geographische Struktur Lippes mit den herrschaftlichen Residenzen Brake und Detmold ermöglichte eine straffe Kontrolle über die Untertanen. Die Herrscher hielten sich zumeist im Land auf, da ihnen ein ausreichender Güterbesitz im Gegensatz zu vielen anderen Grafengeschlechtern ein standesgemäßes Leben garantierte. Die Landstände konnten kurzfristig einberufen werden, da es für sie möglich war, von jedem Ort in Lippe (die Besitzungen um Lippstadt ausgenommen) die Residenzen in wenigen Stunden zu erreichen und noch am selben Tag wieder zu ihren Gütern heimzukehren. Landtage wurden in der zweiten Hälfte des 18.

1778 Zur preußisch-lippischen Handelskontroverse: HORSTMANN, Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung, S.105; KIEWNING, Pauline, S.510-517; REEKERS, Beiträge, S.79ff.

Jahrhunderts regelmäßig einmal im Jahr abgehalten und dauerten ca. 14 Tage. Kommunikationstage dauerten ein bis zwei Tage. Wichtige administrative Funktionen wurden im 17. und 18. Jahrhundert von adligen Drostern auf bürgerliche Amtsmänner übertragen, ohne daß der Einfluß der Ritterschaft, die die herrschaftlichen Finanzen kontrollierte, darunter litt.

In Lippe hatte sich der dualistische Ständestaat nach einer kurzen, aber erfolglosen Zeit des Absolutismus unter den Grafen Friedrich Adolf und Simon Henrich Adolf sowie der von Schuldenkrisen und Herrschaftskonflikten gekennzeichneten Vormundschaftsregierung der Gräfin Johannette Wilhelmine wieder eingependelt. Graf Simon August führte nach seiner Regierungsübernahme ein sehr behutsames Landesregiment, das die Interessen wie das Rechtsempfinden der Stände schonte, dafür aber die ungestörte Sanierung der Staatsfinanzen mit Hilfe von Ritterschaft, Städten und flachem Land durchführte. Die Herrschaftsausübung des Grafen war eher aufgeklärt als absolutistisch. Symbolische Machtdemonstrationen unterließ er, dafür gelang es ihm, durch administrative Erfolge seine Stellung allmählich zu konsolidieren, ohne daß die Stände die fundamentalen politischen Konsequenzen daraus erkannten. Eine Rückkehr des Adels in die Schlüsselpositionen, die während der absolutistischen Phase verloren worden waren, erfolgte nicht. Die Regierungsgeschäfte wurden von rechtsgelehrten, bürgerlichen Räten getragen, die Graf Simon August zunächst zu einem beträchtlichen Teil aus fremden Diensten engagierte, später aber mehrheitlich aus den Familien seiner Landstädte auswählte. Selbst die Rechtsprechung lag bis auf das Amt des Hofrichters in bürgerlichen Händen.

Nach dem Tod des Grafen folgte eine fast 40 Jahre dauernde Zeit der Vormundschaften, die nur durch die wenigen Jahre der Regierung Fürst Leopolds I. unterbrochen waren. Das Kräfteparallelogramm in der Landesregierung wurde durch die eingeschränkte Handlungsfähigkeit der Regenten verschoben: Der Einfluß der Bürokratie wuchs, doch trat sie weiterhin als Dienerin des souveränen Herrscherwillens auf, auch wenn Graf Ludwig Henrich Adolf manchmal über administrative Eigenmächtigkeiten stöhnte. Wichtige Reformen wurden während der Vormundschaftsregierung fortgesetzt: Die Katasterreform von 1783 schuf die Grundlage zu einer neuen Grundsteuer, die Personensteuer 1788 und die Kriegssteuer 1792 wurden nach einem Modus erhoben, der die Verarmung größerer Bevölkerungskreise vermied; die Handlungsfähigkeit Lippes auch in unruhigen Zeiten blieb gewahrt.

Da die Regierung die im wesentlichen konsensfähige Verwaltungspraxis unter Graf Simon August mit einer weitgehenden Beachtung althergebrachter Privilegien verband, konnte sie ihre Handlungskompetenz auch über einzelne Streitfragen mit den Ständen hinweg aufrechterhalten. Die Herrschaftspraxis zugunsten der alten Eliten, dem Adel und dem städtischen Gewerbebürgertum nutzte vor allem dem Bildungsbürgertum. Diese

Entwicklung ist umso bemerkenswerter, als die Rivalitäten unterschiedlicher Gruppen (Konflikt zwischen v. Hoffmann und Rotberg) in der Verwaltung nicht zu Machteinbußen der Beamenschaft insgesamt führten. Im Gegenteil: Die ungerechtfertigte Entlassung von vier Beamten im Jahre 1790 auf Weisung des gemütskranken Fürsten führte zur Festschreibung der Unentlaßbarkeit der rechtsgelehrten Staatsdiener ohne förmliches Rechtsverfahren.

Eines erreichte die bürgerliche Beamtenregierung allerdings nicht: Die Akzeptanz ihrer zahlreichen Verordnungen und Erlasse durch die lippische Bevölkerung. Immer wieder mußten ältere Gebote oder Verbote wiederholt werden, oft mit dem Zusatz, daß sich kaum ein Bürger an frühere obrigkeitliche Willenskundgebungen gehalten habe. Markantestes Beispiel für das Scheitern aufklärerischer Staatsfürsorge: Die zahllosen Kaffee-Edikte konnten den Siegeszug des Getränks nicht stoppen, und Fürstin Pauline mußte schließlich der Allgemeinheit seinen Genuß zugestehen. Hier zeigten sich die Grenzen nicht nur des frühmodernen, administrativ noch nicht voll durchstrukturierten Staates, sondern auch die beschränkten Möglichkeiten, das gesamte Leben der Untertanen regulieren zu wollen, ohne auf inhaltenden Widerstand der Betroffenen zu stoßen, die nicht nur Gegenstände obrigkeitlicher Politik sein wollten.

Trotz einer über fünfzigjährigen aufgeklärten Beamtenherrschaft in Lippe ging der absolute Herrschaftsanspruch des Landesherrn nicht verloren, sondern wurde nur zeitweise durch freiwilligen (Simon August) oder erzwungenen Selbstverzicht (Leopold I.) ausgesetzt. Dies zeigte sich schnell im Zusammenhang mit dem Regentschaftsantritt Paulines. Es belastete von Anfang an das Verhältnis zu den auf fürstliche Legalität achtenden Ständen, daß Pauline ihre Regentschaft unter Verstoß gegen die hausgesetzmäßige Observanz angetreten hatte: Das *Pactum tutorium* von 1667 schloß Frauen von der Landesherrschaft aus, eine Bestimmung, die jedoch schon 1734 – damals sehr zum Schaden des Landes – mißachtet worden war. Pauline konnte eine Zusage des Vormundschaftsrechtes aus ihrem Ehevertrag von 1795 anführen, worauf die Stände den Vorrang der Hausgesetze vor Einzelabmachungen der Landesherrn (unter Verzicht auf den ständischen Konsens) postulierten. Pauline fühlte sich durch diese Haltung der Stände sehr gekränkt und strebte von Anfang an eine absolutistische Regierungsform an, wie sie sie aus ihrem Herkunftsland Anhalt-Bernburg kannte. Begünstigt wurde sie darin durch die kriegerischen Umstände der napoleonischen Zeit, in der die lippische "Souveränität" aus der Rheinbundakte dauernd bedroht war. Nach 1805 berief die Fürstin keinen Landtag mehr ein; die landständische Verfassung existierte auf dem Papier fort, wurde allerdings nicht mehr real ausgefüllt.

Die Fürstin schuf auf diese Weise die Voraussetzungen zur beschleunigten Fortsetzung der Modernisierung ihres Territoriums, wie sie auch in den Reformen anderer Rheinbundstaaten zum Ausdruck kam: Bauernbefreiung, Schulreformen, Sozialmaßnahmen, Judenreform und Justizreform. In anderen Bereichen bestand nur geringer Handlungsbedarf, da die Verhältnisse bereits so waren, wie sie in den größeren Rheinbundstaaten erst zu dieser Zeit wurden: Weder neugewonnene Gebiete noch reichsfreier Adel mußten in den Staat eingegliedert werden. Kein verknöchertes Kabinettsystem und keine Hofkamarilla bedurften ihrer Abschaffung; der lippische Adel besaß kein Ämterprivileg und keine Patrimonialgerichtsbarkeit, eine Gutsherrschaft im ostelbischen Sinne gab es nicht. Eine Modernisierung der Armee kam bei einem Territorium wie Lippe ohnehin nicht in Betracht; der geistliche Besitz war schon im 16. Jahrhundert neuen Zwecken zugeführt worden. Unzureichend gelöst wurde allerdings die Frage nach einer erneuerten Eigentumsordnung im Sinne des *Code Napoléon* und die der Gewerbefreiheit; hier legte Pauline sich nicht fest. Auch blieben Verwaltung und Justiz vorerst vereinigt; schon die Reform der Untergerichte 1816 schuf Widerstände genug.¹⁷⁷⁹

Als Napoleon abgedankt hatte, blieb der Verfassungsstreit ungelöst. Die Auseinandersetzung der Stände mit der Regentin fiel zusammen mit verschiedenen Gefährdungen der adligen Stellung, die sehr intensiv wahrgenommen wurden. Es war nicht nur die allgemeine geistige Entwicklung, die der Fortdauer adliger Privilegien feindlich gegenüberstand, sondern in gleichem Maße auch der sukzessive Verlust von privilegiertem Grundbesitz in Lippe in bürgerliche Hand und die fortschreitende Kassensanierung der Landrentei, die die regelmäßige ständische Steuerbewilligung erübrigte. Auf steuerfreiem Grundbesitz und Steuerbewilligungsrecht beruhte allerdings ein beträchtlicher Teil der adligen Machtstellung. Als Generalsuperintendent Ewald 1793 mit Publikationen auffiel, die der Adel als gegen die Grundlagen seiner sozialen Stellung gerichtet empfinden mußte, war die Reaktion umso stärker, als man während der Regierungskrise 1790 gerade die Reformbürokratie gegen eine leichtlebige Hofpartei unterstützt hatte.

Ewald hatte 1793 in seiner Schrift "Was sollte der Adel jetzt tun?" die Ritterschaft aufgefordert, um der Erhaltung der Ordnung willen auf einen Teil ihrer Privilegien, vor allem die wirtschaftlichen, zugunsten des Gemeinwesens zu verzichten und damit Exzesse wie in Frankreich gar nicht erst entstehen zu lassen. Er zog sich zwar den erbitterten Widerspruch des

1779 Vgl. die Systematisierung der revolutionären Veränderungen in Deutschland: Eberhard WEIS, *Der Durchbruch des Bürgertums 1776-1847*, Berlin 1978, S.280-306; WEHLER, *Deutsche Gesellschaftsgeschichte*, Bd.1, S.375-385; FEHRENBACH, *Reformen und Reformprojekte*, in: ARETIN/RITTER, *Historismus und moderne Geschichtswissenschaft*, S.292-296; Thomas NIPPERDEY, *Probleme der Modernisierung in Deutschland*, in: DERS., *Nachdenken über die deutsche Geschichte. Essays*, München²1986, S.44-59; hier: S.50.

Adels zu, genoß jedoch weitgehende Rückendeckung durch die Regierung. Diese konnte verhindern, daß Ewald im Sturm der Entrüstung sein Amt verlor, auch wenn der Reichshofrat eine Bestrafung des Geistlichen forderte. In Detmold hielt man einen – nur halbherzig ausgesprochenen – Verweis wegen Überschreitung seiner Amtsobliegenheiten für ausreichend, um nicht offene Obstruktion gegen den kaiserlichen Rechtsspruch zu begehen. Ewald blieb bis 1796 in Detmold, nahm dann aber einen Ruf aus Bremen an, da durch die Anfeindungen des Adels seine gesellschaftliche Stellung Schaden genommen hatte. In der Folgezeit verlor die Ritterschaft ihr Vertrauen in die Fortsetzung der politischen Kooperation mit Landesherrn und Reformbürokratie und wechselte geistig, gefördert durch den Dienst einiger Mitglieder in der preußischen Armee, ins konservative Lager über.

Nach dem Wiener Kongreß strebten die ländlichen und städtischen Eliten in Lippe mit Macht die Restitution der alten Verhältnisse an. Die Fürstin und ihre Verwaltung, die sich beide an die kaum gestörte Machtausübung gewöhnt hatten, befürworteten nun jedoch die Partizipation breiterer Bevölkerungskreise am Landtag, namentlich des neuen besitzenden Bürgertums und der Vollbauern, um einen zwar repräsentativen, aber wegen seiner heterogenen Struktur schwerfälligen und damit gut lenkbaren Landtag zu bekommen anstatt einer kleinen Schicht von gut informierten und organisierten Adligen, die zu wirkungsvollem Widerstand gegen Modernisierungsbestrebungen in der Lage gewesen wären. Die Stände wehrten sich erbittert, und nachdem schon 1813 Stimmen laut geworden waren, die eine Angliederung an Preußen aus adliger Perspektive befürwortet hatten, mobilisierte man sowohl die erbherrliche Familie in Bückeburg wie auch die Frankfurter Bundesversammlung für die Erhaltung der überkommenen Rechte.

Über zahlreiche Einzelfragen des Verfassungsstreits hätte man sich möglicherweise einigen können. An einem zentralen Punkt war jedoch kein Kompromiß möglich, sondern eine Machtentscheidung mußte herbeigeführt werden. Wenn ein regulärer Landtag alten Stils eine neue Verfassung verabschiedet hätte, wäre Lippe zu einer konstitutionellen Monarchie geworden, deren Verfassung künftig dem Zugriff der Ständevertreter offengestanden hätte. Falls dagegen die Fürstin kraft eigenen Rechts eine neue Konstitution erlassen würde, die so modern sein konnte, wie sie wollte, würde sie dennoch den Charakter einer oktroyierter Verfassung mit der Bekräftigung des monarchischen Prinzips in Lippe tragen. Archivrat Clostermeier untermauerte den landesherrlichen Standpunkt in einer langen historischen und verfassungsrechtlichen Abhandlung, Legationsrat Schlosser und der ritterschaftliche Syndikus Antze antworteten mit dem Nachweis der historischen Rechte der Stände. Keine Seite war an diesem Punkt bereit nachzugeben. Die Stände erwirkten durch eine Resolution der Frankfurter

Bundesversammlung, daß der 1819 vorgelegte drittelparitätische Verfassungsentwurf nach Sachsen-Weimarer Vorbild (Adel/Städte/Bauern) nicht ausgeführt wurde. Erst 1836 sollte Lippe eine neue Verfassung erhalten, die das Zweikuriensystem bestätigte und nur der Städtekurie sieben bäuerliche Vertreter zufügte.

Bemerkenswert war, daß sich in diesen Streit nicht nur die bürgerlichen Rittergutsbesitzer, sondern auch die Bauerrichter in den Ämtern einschalteten, um mit Eingaben, Aufrufen und Resolutionen die Fürstin und die Regierung zum Durchhalten aufzufordern. Nachdem sich im 18. Jahrhundert schon ein entwickeltes Rechtsempfinden bäuerlicher Untertanen in zahlreichen Prozessen gegen die Landesherrschaft wie auch gegen einzelne Grundherren artikuliert hatte, ließ sich 1790 eine Reihe von Bauern von der Detmolder Hoffaktion Rotbergs zu schriftlichen Eingaben gegen eine Entmündigung des Fürsten Leopold veranlassen, eine Aktion, die einige Beamte mit Revolutionsfurcht erfüllte, die jedoch schnell in sich zusammenfiel, als Untersuchungen gegen die "Rädelsführer" angestellt wurden. Die Eingaben von 1817 erfüllten die Fürstin allerdings mit so sichtbarer Freude, daß die Ritterschaft mutmaßte, sie seien von oben "bestellt" worden.

Während der napoleonischen Kriege sind viele Lipper durch Truppen oder durch eigene Kriegsdienste mit den Verhältnissen anderer Länder konfrontiert worden und erwarteten für die Nachkriegszeit praktische Veränderungen. Der Ruf nach Partizipation an der landständischen Versammlung blieb jedoch die einzige größere Bürgeraktion bis zur Revolution 1848; die äußerst langsamen Schritte zur Landtagsbeteiligung der bäuerlichen und städtischen Hausbesitzer 1836 und die neu geschaffenen Gemeinde- und Stadtverordnetenversammlungen von 1841 und 1843 reichten aus Sicht der Regierung aus, die politischen Bedürfnisse soweit zu befriedigen, daß Ruhe und Ordnung nicht gefährdet wurden.

Die Wirtschaft in Lippe war geprägt durch den wichtigsten ökonomischen Bereich: die Landwirtschaft. Der vorherrschende Anbau von Getreide als Hauptnahrungsgrundlage der Bevölkerung wurde in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts durch die Einführung von Kartoffeln und Grünfütterpflanzen, von den Lippern "Futterkräuter" genannt, ergänzt, und auf diese Weise die Abhängigkeit von der Güte der Getreideernte vermindert. Besondere Modernisierungsschübe erfuhr die obrigkeitliche Förderung der Landwirtschaft jeweils nach den schweren Agrarkrisen 1770-1773, 1801/02 und 1816/1817. Die Stallfütterung wurde nach langer Überzeugungsarbeit der ländlichen Beamten gegenüber den Bauern nach und nach übernommen und damit der Tierbestand und die Naturdüngung erhöht. Die Intensivierung der Landwirtschaft läßt sich an den im Generaletat erwarteten Einnahmen der Rentkammer aus Rentgefällen, den verpachteten Meiereien und

Kornböden gut ablesen: Sie erhöhten sich um fast 69 % von 67.600 Rtl. im Jahre 1777 auf 114.150 Rtl. im Jahre 1822.¹⁷⁸⁰

Die Leinenverarbeitung war der zweite wichtige wirtschaftliche Sektor in Lippe: Im Spätmittelalter und im 16. Jahrhundert war sie noch ein zünftiges Gewerbe gewesen, danach entwickelte sie sich in zunehmendem Maße zum Heimgewerbe, das von der Mehrzahl der lippischen Einwohnerschaft für den Eigenbedarf selbst ausgeübt wurde. Die Leinenherstellung für den Export wuchs erst im 18. Jahrhundert zu ihrer überragenden Stellung heran und erreichte ihren Höhepunkt um die Jahrhundertwende. Die Leinsaat wurde zumeist aus dem Baltikum beschafft und in Lippe einige Zeit vor der Reife gezogen, was die Qualität der Faser verbesserte, aber kaum verwendbaren Leinsamen einbrachte. Die ersten Verarbeitungsschritte bis zum fertigen Leingarn erfolgten zumeist in einem Arbeitsgang; das Garn wurde entweder in derselben Familie weiterverarbeitet oder in den Handel gebracht.

Während des gesamten 18. Jahrhunderts hielt die schnelle Expansion der Leinenherstellung mit dem Bevölkerungswachstum Schritt und vermied hierdurch eine schwere Versorgungskrise. Lippe wandelte sich von einem Land mit breiter Subsistenzwirtschaft zu einem Exportland für textile Rohprodukte und begab sich dadurch in die Abhängigkeit vom europäischen Markt für diese Produkte, vor allem in die Großbritanniens und der Niederlande, die den größten Teil abnahmen. Spinnerei und Weberei fanden zumeist getrennt statt, doch es entstand kein Verlagssystem der Bielefelder Kaufleute, sondern ein freies Kaufsystem. Die Fertigstellung des Tuches beendete allerdings die lippische Marktproduktion für den Export: Grobleinen wurde in den lippischen Städten zur Legge gebracht und amtlich geprüft, während Feinleinen über Bielefeld verkauft wurde. Eine Förderung der Fertigwarenherstellung erfolgte nicht; in Ermangelung von Bleichen und infolge des verbreiteten Mißtrauens gegen eine Technisierung der Textilherstellung blieben dem Land die größeren Gewinnchancen verschlossen. Wolle wurde in Lippe nicht einmal zu Tuch verarbeitet, sondern bis auf geringe Mengen, die im Blomberger Raum weiterverwertet wurden, direkt exportiert.

Der ökonomische Wandlungsprozeß und die damit verbundenen Risiken wurden von der lippischen Regierung nicht erkannt. Zwar erwog man eine Milderung des Anerbenrechtes und die Teilung großer Höfe und der Allmenden, auch führte man Neuansiedlungen von Bauern in Augustdorf und Leopoldstal durch, doch fehlte der Wille zu entschlossenem Handeln, um die Zahl der Bauernstellen zu erhöhen. Auch hemmte der ungelöste Verfassungstreit die Fortsetzung der 1808 vollzogenen Bauernbefreiung,

1780 Generaletat der Rentkammer, 1777-1822: StA Detmold: L 92 Z, Tit.I d, Nr.1.

wodurch erst nach 1830 weitere Schritte hin zur Entfeudalisierung vorgenommen werden konnten.

Die Interessen des Leinengewerbes und der Landwirtschaft ließen sich nicht zur Deckung bringen. Großbauern, Landadel und Landesherrschaft waren sich einig, daß die Förderung der heimischen Landwirtschaft das wichtigere Ziel der "Wirtschaftspolitik" sein mußte. Die Rentkammer, deren gelungene finanzielle Sanierung durch Regierungspräsident und Kammerdirektor v. Hoffmann eine wesentliche Voraussetzung für Paulines Alleinherrschaft sein sollte, setzte auf Intensivierung des Ackerbaus und Ertragssteigerungen durch eine rationale Waldwirtschaft, die unter dem Begriff des "Holzmangels" alle konkurrierenden Ansprüche traditionaler Art bekämpfte: Dadurch verschwanden mit der Glasindustrie und der Köhlerei energieintensive Gewerbe aus Lippe. In extensiver Auslegung des "Mühlenregals" wurde die Ansiedlung technisierter Gewerbe in Lippe erschwert, eine Tatsache, die für die folgende Phase der Frühindustrialisierung von Bedeutung sein sollte. Den Wert einer gestreuten Gewerbeverfassung gegenüber den Risiken der Monostrukturierung, die man durch die Fixierung auf Getreideanbau und Leinenherstellung heraufbeschwor, erkannte man nicht.

Die vitalen Interessen des Leinengewerbes mußten dahinter zurückstehen. Selbst im Vormärz, als nach 1836 der Zusammenbruch des lippischen Leinengewerbes stattfand, reagierte man seitens der Regierung mit Appellen, die Qualität des Flachses und der Leinenprodukte zu heben; Spinnschulen sollten die Krise bewältigen, die durch die technisierte Konkurrenz von Übersee ausgelöst worden war. Die Anpassungsprozesse, die auch im benachbarten Ravensberg durch die preußische Wirtschaftsadministration eingeleitet worden waren – etwa die Anlage von leistungsfähigen Bleichen, die Förderung von Kaufmannsvereinigungen zur Vertriebssteigerung sowie die Bereitstellung von Kapitalien zur Mechanisierung –, wurden in Lippe ignoriert. Stattdessen lief stets ein großer Teil des lippischen Tuchs durch Ravensberg, um dort gebleicht und mit Gewinn verkauft zu werden. Die Leinenkrise traf Lippe daher ungleich stärker als den westlichen Nachbarn: Zwischen 1836 und 1840 fiel die zur Lemgoer Legge gebrachte Zahl der Stücke Leinen um 75%. Die arbeitslose Bevölkerung mußte sich in dem verarmten Land nach anderen Beschäftigungsbereichen umsehen und war größtenteils gezwungen, als Wanderarbeiter in Norddeutschland und den Niederlanden tätig zu werden.¹⁷⁸¹

Weniger drastisch war die Lage im lippischen Handwerk. Die Bevölkerungszunahme bedeutete auch hier eine Verminderung der Chancen

1781 Wie Kiewning für das 19. Jahrhundert in Lippe angesichts der Verdrängungsprozesse auf dem Arbeitsmarkt eine "selbstverständliche und gemütvollte Behaglichkeit und Wohlhabenheit" annehmen konnte, bleibt sein Geheimnis: KIEWNING, Pauline, S.623.

auf eine Meisterstelle, so daß viele Handwerker entweder nebenberuflich im Leinengewerbe oder als Freimeister oder "Bönhasen" außerhalb der Städte – und von diesen erbittert bekämpft – ihr Gewerbe ausübten. Das unzüfftige Gewerbe fand auch deshalb Zulauf, weil Regierung und Rentkammer diese Entwicklung durch die Erteilung von Lizenzen unterstützten. Die förmliche Privilegierung des Handwerks blieb jedoch generell bestehen, da die städtischen Magistrate besonders von Handwerkern geprägt waren und vor 1843 niemand in der lippischen Regierung Hand an die Stadtverfassungen zu legen wagte. Die dann erfolgte Reform verbreiterte zwar die Partizipation am Stadtreform, ließ dem Handwerk jedoch noch zahlreiche Möglichkeiten zur Wahrung seiner Interessen.

Der lippische Dienstleistungssektor wurde allerdings stark vernachlässigt: In der physiokratischen Wirtschaftslehre galt der Handel als nichtproduzierender Sektor und verlor damit in den Augen der Regierung seine ökonomische Eigenbedeutung. Die Chance, kapitalintensive Veredelungsbetriebe etwa für die Textilweiterverarbeitung zusammen mit privatem Kapital zu errichten, wurde vertan. Zudem unterließ eine rührige Wegebaupolitik, die Lippe bis 1820 in ein Land mit einem dichten Straßennetz verwandelte, eine sinnvolle Anbindung an die Verkehrswege der Nachbarn; die mangelnde Rücksichtnahme auf preußische Verkehrsvorhaben schloß Lippe von den Fernhandelswegen des 19. Jahrhunderts (und später auch vom Schienennetz) aus.

Die ökonomische Entwicklung verschärfte im Lippe der Revolutionszeit die soziale Ungleichheit. Die lippische Bevölkerung bestand zwar im Bewußtsein der Zeitgenossen noch aus den drei Ständen des Mittelalters, dem Adel, dem (Gewerbe-) Bürgertum und dem Bauernstand, in Wirklichkeit hatte diese grobe Schematisierung einer sozialen Parzellierung in viele kleinere Gruppen Platz gemacht. 1790 waren die 29 landtagsfähigen Güter nur noch zum Teil im Besitz der 12 adligen Familien¹⁷⁸²; der Rest war von bürgerlichen Gutsbesitzern erworben worden, einer neuen sozialen Schicht, die an den ökonomischen Privilegien der Ritterschaft teilhatte, nicht jedoch an den politischen. Ein Teil von ihnen war früher Domänenpächter auf herrschaftlichen Gütern gewesen. Diese Schicht artikulierte sich während der Regierungszeit der Fürstin Pauline auch politisch, indem sie die volle Landtagsfähigkeit in der Ritterkurie forderte. Der lippische Adel stand diesem Wunsch mit einer erstaunlichen Offenheit gegenüber, hatten die Stände doch schon 1799 beim Fürsten angefragt, ob nicht ihre Kurie um die bürgerlichen Gutsbesitzer erweitert werden könnte. Auch wenn das Angebot vom Adel

1782 Ritterfamilien mit immatrikulierten Rittergütern: v.Blomberg, v.Borries, v.Donop, v.Exterde, v.Friesenhausen, v.Hammerstein, v.Kerssenbrock, v.Loßberg, v.Redem, v.Wend, v.Westphalen, v.Wrede: vgl. Topographisches Verzeichnis der landtagsfähigen (...) Güter: StA Detmold, L 92 N, Nr.1287.

später zwischenzeitlich zurückgenommen wurde, so war dieser Punkt keineswegs ausschlaggebend für das Scheitern der Verfassungsverhandlungen; 1836 sollten die bürgerlichen Gutsbesitzer zwei von sieben Stimmen in der adligen Kurie erhalten.

Das Bürgertum teilte sich in Bildungs- und Gewerbebürgertum; beides ließ sich recht klar unterscheiden. Wurde das Bildungsbürgertum schon im Zusammenhang mit den politischen Machtkämpfen auf der zentralen Ebene des Landes als eigentlicher Gewinner der Entwicklung bezeichnet, so galt dies ebenso für Auseinandersetzungen der Beamten in den lippischen Städten mit gewerbebürgerlichen Schichten, deren Angst vor der politischen Entmündigung wuchs. Die landesherrlichen Beamten waren nicht nur in der Residenz Detmold die politisch dominierende Schicht, sondern erlangten durch den Erwerb von Bürgerrecht und Grundbesitz sowie die Wahl in öffentliche Ämter auch in den übrigen Landstädten einen wachsenden Einfluß auf die Ratsgremien. Der Lohnherrenstreit in Salzuflen ist hierfür ein charakteristisches Beispiel. Die Krise der alten Landstadt, der etablierten Honoratiorenschaft und des Handwerks fielen in diesem Fall zusammen. Auch wenn Bürgermeister Antze sich 1810 im Kampf um die Aufhebung der nebenamtlichen Finanzverwaltung in der Stadt durchsetzen konnte, so mußte er persönlich vier Jahre später auf Betreiben derselben oppositionellen Handwerkergruppe einem Nachfolger Platz machen, der allerdings ebenfalls akademisch gebildet war.

Der lippische Bauernstand hatte im Laufe der Jahrhunderte bereits eine weitgehende Differenzierung erfahren: Das Anerbenrecht sorgte für eine starke soziale Polarisierung: An der Spitze stand die dünne Schicht der Amtsmeier und Vollmeier mit zum Teil ausgedehnten Ländereien, von der Regierung als eine Untertanenschicht betrachtet, die voller Hybris steckte und am ehesten zu Prozessen gegen die Landesherrschaft neigte. Unter einer Gruppe von Halbmeiern und Großköttern mußte sich die große Mehrzahl der Landbevölkerung mit kleinen Kötterstellen zufrieden geben oder als Einlieger und Tagelöhner ihr Auskommen finden. Innerhalb jeder der ländlichen Schichten wurde auf strikte Endogamie geachtet; die Differenzierung war stärker als in den Städten ausgeprägt. Dabei entstand eine Art doppelter Grundherrschaft: Waren die Vollbauern durch das Meierrecht bei erträglichen Abgaben und Steuern mit gutem Besitz- und Erbrecht versehen, so konnten sie es sich vielfach angesichts ihrer Vermögenssituation leisten, Tagelöhner ihre Hand- oder Spanndienste verrichten zu lassen. Vertragsverhältnisse waren häufig, in denen Bauern ihren Einliegern ein Landstück zur Pacht überließen und statt Geld eine Leistung von Diensten forderten, die je nach Bedarf für den bäuerlichen Eigenbetrieb oder für den Dienst beim Grundherrn eingesetzt werden konnten. Die Regierung sah das Problem der scharfen sozialen Gegensätze auf dem Lande, tastete jedoch trotz einzelner Bestrebungen, die großen Höfe zu teilen, die Agrarstruktur in ihrer Grundsubstanz nicht an.

Ernährte ein Meierhof oder eine Großkötterstelle eine Familie auskömmlich, so waren Inhaber kleinerer Stellen gezwungen, neue Einkommensquellen zu erschließen. Nur wenige Bauern arbeiteten als Vollerwerbslandwirte, da das herrschende Anerbenrecht die Zahl ihrer Stellen konstant hielt bei gleichzeitiger starker Vermehrung des Anteils der Landbevölkerung, die sich mangels Ackerlandes von Spinnerei oder Weberei ernähren mußte.

Das Leinengewerbe war nicht nur Auffangbecken für die stark anwachsende Bevölkerung in Lippe, sondern auch ein Teil ihrer Ursache, da sich das Heiratsverhalten im Zusammenhang mit Weberei und Spinnerei wandelte: Konnte vorher nur heiraten, wer eine Hofstelle oder ein Gewerbe ausübte oder die sichere Aussicht auf eine derartige Berufstätigkeit besaß, so schuf das elternunabhängige Einkommen eines jungen Webers die Chance, selbst Hausvater zu werden. Die damit verbundenen wirtschaftlichen Belastungen waren für die Betroffenen nicht abschätzbar und galten als geringfügig angesichts des Statusgewinns durch eine eigene Familie. Auch förderte die rigide Sexualmoral, die vor- und außereheliche sexuelle Kontakte unter Strafe stellte, die Eheschließung ohne Rücksicht auf ihre ökonomischen Folgen.

Unterhalb der überkommenen Ständeordnung hatten sich die zahlenmäßig stark anwachsenden städtischen und ländlichen Unterschichten gebildet. In Salzuflen gab es um 1800 unter ca. 1.300 Einwohnern nur knapp 300 Vollbürger; ein großer Teil der Bevölkerung wurde als Tagelöhner, Hauspersonal oder Beschäftigte im Leinengewerbe zwar zu den städtischen Diensten herangezogen, nicht aber an den politischen und ökonomischen Vorteilen der Bürgerschaft beteiligt.

Tiefer noch als die Schicht der Tagelöhner in Stadt und Land standen die Bettler, Hausierer und fahrenden Musikanten, die neben dem Verzehr von Almosen allenfalls auf den etwa 50 Jahrmärkten in Lippe Einkommenschancen hatten. Die kameralistische Verwaltung strebte eine Kriminalisierung der Bettelei an: Nur ein arbeitsamer Untertan war ein guter Staatsbürger. Abschiebung außer Landes oder Internierung im Zuchthaus war das Los derjenigen, die öfter von den Behörden aufgegriffen wurden. Für diese Menschen setzten sich die beiden anhaltinischen Prinzessinnen und lippischen Fürstinnen Casimire und Pauline ein, indem sie Werk- und Arbeitshäuser zur gesellschaftlichen Wiedereingliederung stifteten und förderten. Ihre Einrichtungen für die sozial Schwachen wurden beispielhaft für andere deutsche Territorien; zu einer systematischen Bekämpfung von Not und Armut waren sie jedoch nicht geeignet, sondern sie konnten nur punktuellen Nutzen stiften.

Zu den Unterschichten gehörten, vom Sozialprestige her gesehen, auch die lippischen Juden. Nach einer wechselvollen Geschichte, in der sich Phasen der Förderung mit solchen der Verfolgung und Ausweisung abwechselten, erhielten die Juden während der napoleonischen Zeit und in den folgenden Jahrzehnten eine Reihe von rechtlichen Vergünstigungen, etwa die Befreiung ihres Handels von Sonderzöllen sowie größere Freiheiten in der Wahl ihrer Namen. Der Eintritt in Zünfte wurde grundsätzlich gestattet; allerdings waren noch in den Jahren des Vormärz unterstützende Maßnahmen durch einige lippische Beamte nötig, um die formelle Gleichstellung zu einer faktischen werden zu lassen; die völlige Emanzipation gelang erst 1858.

Die tragende Institution im kulturellen Bereich Lippes war die reformierte Landeskirche, die in sich die überwiegende Mehrzahl der Bevölkerung vereinigte. Sie hatte sich nach den beiden Reformationsschritten 1536 und 1605 zu einem Instrument des fürstlichen Landesregiments entwickelt, wobei von presbyterialen Elementen der calvinistischen Lehre wenig verblieben war. An der Spitze standen das Konsistorium (als ständige Leitung) und das Generalkonsistorium (als ein alle vier Jahre einzuberufendes Gremium für die Entwicklung langfristiger kirchenpolitischer Perspektiven). In beiden Institutionen dominierte der Einfluß der Landesregierung, repräsentiert durch Regierungsbeamte mit Stimmrecht. Das Konsistorium war – wie die Rentkammer – eine nachgeordnete Behörde der Regierung. Kirchliche Entscheidungen wurden von oben nach unten ausgeführt; so verteilte das Konsistorium die Pfarrer auf die zu besetzenden Pfarrstellen, und zwar nach einer internen Rangliste der Dotierungen: Ein Pfarrer konnte nach Dienstalder und Fähigkeit in eine besser besoldete Pfarre versetzt werden; bei fehlendem Diensteifer oder Pflichtverletzungen drohte die Versetzung in eine "Strafpfarrei", etwa in das schlecht besoldete Haustenbeck.

Nachdem Lippstadt den calvinistischen Übertritt nicht mitvollzogen hatte und auch Lemgo 1617 den lutherischen Charakter behaupten konnte, hatte sich im Laufe des 18. Jahrhunderts eine lutherische Gemeinde in Detmold gebildet, deren Ausgangspunkt der Hof war. Die Zahl der Lutheraner wuchs, ohne daß dies von der Amtskirche als Bedrohung aufgefaßt worden wäre. Zu orthodoxen Streitigkeiten in aller Öffentlichkeit kam es nicht; hierfür war die Dominanz des reformierten Elements in der Verwaltung zu eindeutig. Die wenigen Katholiken im südöstlichen Amt Schwalenberg (Samtherrschaft mit Paderborn) und Detmold sowie einige Adlige durften in aller Stille ihrem Bekenntnis nachleben, unterlagen jedoch in allen Personenstandsangelegenheiten dem reformierten Pfarrzwang. Ein Toleranzedikt kam erst 1854 zustande. Die konfessionellen Minderheiten traten während des gesamten Betrachtungszeitraums nicht mit einer aktiven Politik für die Stärkung ihrer Rechte hervor.

In der lippischen Bevölkerung war eine "protestantische Ethik" (Max Weber) im Sinne einer religiös motivierten betont kapitalistischen Gesinnung

ebenso wenig feststellbar wie in der Beamtenschaft; Gelegenheiten boten sich bei einer Modernisierung des Leinengewerbes an, wurden aber nicht genutzt. Damit bestätigt sich Heinz Schillings Beobachtung, daß das calvinistische Bekenntnis nicht notwendigerweise zu erhöhtem Gewerbefleiß führen mußte. Die reformierte Kirche war in diesem Bemühen kaum weiter gelangt als lutherische Pfarrer in den großen Flächenstaaten Norddeutschlands.

Neben der Verkündigung des Wortes Gottes kontrollierte die Kirche die öffentliche Sittenaufsicht und das Personenstandswesen. Ferner unterstand ihr der gesamte Schulbetrieb; Lehrer waren in vielen Fällen ausgebildete Kandidaten, die eine Pfarre anstrebten. So standen nicht nur Bibel und Katechismus im Mittelpunkt des Lehrplans, sondern auch alle lebenspraktischen Fragen wurden unter dem Leitbild eines christlichen Lebenswandels behandelt. Besonders im Zeitalter der rationalistischen Theologie wurden Lebens- und Glaubenspraxis in intensiver Synthese vermittelt: Katechese und "Volksaufklärung" gingen Hand in Hand, und zahlreiche Pfarrer traten als Autoren aufklärerischer Bücher und Abhandlungen in Erscheinung. Es galt als Erziehungsziel, möglichst vielen Untertanen Lesen und Schreiben beizubringen, ein Lernziel, das in zahllosen pädagogischen Schriften jener Zeit eine bedeutende Rolle spielte: Volkswohlfahrt wollten die Pfarrer und Lehrer vor allem durch eine Verbreiterung des allgemeinen Bildungsfundamentes fördern. Nach anhaltinischem Vorbild war 1781 in Detmold ein Lehrerseminar gegründet worden, und mit der Anhebung der Lehrergehälter unter Fürstin Pauline begann das Sozialprestige dieses Berufsstandes sich ganz allmählich zu heben. Die völlige Emanzipation von der Kirche sollte jedoch noch hundert Jahre auf sich warten lassen.

In Lippe gab es keine Universität. Die Landeskinder, die eine akademische Ausbildung anstrebten, mußten sich in den Hochschulen der benachbarten protestantischen Territorien immatrikulieren. Favorisiert wurden Göttingen, Halle, Jena und Marburg, wo die Studenten mit aufgeklärten, rationalistischen und später liberalen Strömungen in Kontakt kamen. Diese Prägung blieb für die Gestaltung der Verwaltungsarbeit in Lippe nicht ohne Folgen; die Bürokratie galt während der gesamten in dieser Arbeit behandelten Epoche als relativ tolerant gegenüber sozialen und politischen Äußerungen von lippischen Untertanen wie Amtsträgern. Ausgenommen waren nur Bemerkungen, die die machtvolle Stellung der Regierung selbst infrage stellten.

Fand die erste Phase der akademischen Ausbildung an auswärtigen Universitäten statt, so erfolgte der praktische Vorbereitungsdienst für Pfarrer und Juristen in Lippe. Die jungen Pfarrer wurden – oft durch den

Generalsuperintendenten – betreut und geprüft, bevor man ihnen eine Gemeinde anvertraute. Junge Juristen, die von der Hochschule zurückkehrten, suchten oft um eine unbesoldete Auditorenstelle in der lippischen Verwaltung nach, besonders am Hofgericht. Sie wurden nach ihrem universitären Examen vor die Regierung geladen, um einen Aktenfall zu studieren und eine Relation anzufertigen. Dieser Schriftsatz wurde von zwei oder drei Regierungsmitgliedern begutachtet; im Erfolgsfall erhielt der Jungjurist die Zulassung zur lippischen Advokatur. Alle Juristen im Land, auch freie Anwälte oder städtische Syndici, galten als landesherrliche Beamte und genossen den privilegierten Gerichtsstand vor der Justizkanzlei oder dem Hofgericht wie die Regierungsmitglieder.

Die öffentliche Meinung in Lippe artikuliert sich in einer Presselandschaft und Vereinskultur, die beide während des Untersuchungszeitraums einen Aufschwung erfuhren. Die seit 1664 privilegierte Meyersche Hofbuchdruckerei in Lemgo, später in Detmold, war während der Revolutions- und Restaurationsära der beherrschende Verlag im Land. Hier wurden ab 1767 die "Lippischen Intelligenzblätter" und ab 1778/79 die "Lippischen Landesverordnungen" verlegt. Während die Intelligenzblätter mit allerlei kurzweiligen und nützlichen Informationen versehen waren, dienten die Landesverordnungen vor allem den Juristen als Gesetzessammlung.

Die Intelligenzblätter wurden von der Landesherrschaft und den Ständen finanziell bezuschußt, hatten also den Charakter eines halboffiziellen Organs; die Landesverordnungen wurden ohnehin auf Rechnung der Regierung verlegt. Die Zahl der lippischen Abonnenten blieb klein, und nur der Aufkauf von zahlreichen Exemplaren für die Bauerrichter und die Medizinalverwaltung trieb die Auflagenzahl der Intelligenzblätter in die Höhe. Zum Erlühen kam das lippische Zeitschriftenwesen erst in der Vormärzzeit, als mit dem "Lippischen Magazin" (später: "Vaterländische Blätter") ein allgemeines kulturorientiertes Periodikum die inzwischen breiteren Kreise der Gebildeten erfaßte. Später hatten fortschrittliche Blätter während der Revolution 1848 eine kurze Blüte, die jedoch mit der bald einsetzenden Reaktion in Lippe erlosch.

Ein aufstrebender Bereich bürgerlicher Identitätsbildung waren seit der Aufklärung Lesegesellschaften und Vereine; ihre Zahl stieg während und nach der napoleonischen Ära an, und bald entstanden nach Interessengruppen differenzierte Gesellschaften, etwa der Pfarrer und der Juristen. Fürstin Pauline, die in ihrer Denkweise dem Bürgertum in mancher Hinsicht näher stand als dem Adel, gründete 1804 die *Société de lecture ou de Thé littéraire*, an der sich die Spitzen der Regierung und der Geistlichkeit beteiligten. Aus den verschiedenen Lesegesellschaften entwickelten sich nach dem Wiener Kongreß sowohl allgemein bürgerliche als auch beruflich gegliederte Vereine: Versammelten sich in der "*Ressource*" oder im "Conversationsclub" Bürger aller gehobenen Berufe, so diente der

"Naturwissenschaftliche Verein" den Ärzten, Apothekern und Naturkundeführer, der "Gewerbeverein" dem Handwerk, der "Landwirtschaftliche Verein" der organisierten größeren Bauernschaft; im "GustavAdolph-Verein" schließlich sammelte sich 1845 die lippische Pfarrerschaft, angeführt von ihrem Generalsuperintendenten Althaus. Daneben existierten nationale Vereine wie der "Hermannsverein" neben sozialen Verbindungen wie den Mäßigkeitsvereinen, die sich die Reduktion des Alkoholkonsums zum Ziel gesetzt hatten.

Die bürgerliche Vereinskultur ging fließend in die Detmolder Hofkultur über: Die Personen, die in der *Ressource* über die Hebung der Sittlichkeit des Volkes diskutierten und diejenigen, die im Theater einem Singspiel zuhörten, waren dieselben. Die Förderung von Musik und Theater behielt während des Betrachtungszeitraums ihren provinziellen Charakter bei: Zwar gastierten mehrere auswärtige Ensembles in Detmold und anderen lippischen Städten, doch besaßen Laienschauspiele einen hohen Stellenwert, in denen die Mitglieder der Hofgesellschaft selbst auftraten. Eine betont adlige Hofkultur hat es in Detmold während des Betrachtungszeitraums nicht gegeben; dafür war das höfische Leben nicht prunkvoll und lukrativ genug, so daß zahlreiche ambitionierte Adlige auswärtige Dienste dem ständigen Aufenthalt in der lippischen Residenz vorzogen. Paulines offen zur Schau gestellte Abneigung gegen die Grundwerte der Ritterschaft und ihre Begeisterung für reformerische Ideen aus Frankreich begünstigte diese Entwicklung zusätzlich. Fürst Leopold II. war trotz seiner Vorliebe für das Theater und die Jagd infolge seiner Publikumsscheu auch nicht der Herrscher, der die Entstehung einer Adelskultur hätte fördern können.

Von Adel und Beamtenbürgertum abgeschieden bestand die Volkskultur auf dem Lande fort, langsamen Veränderungen unterworfen, jedoch noch lange nicht durch die Waffen der Vernunft besiegt. Die plattdeutsche Sprechweise stellte ein zentrales Element der Volkskultur dar; daneben lebten Bräuche, Riten und geistige Elemente der Sinnstiftung und Daseinsbewältigung fort, die von der rationalistischen Pfarrerschaft als "Aberglaube" bezeichnet wurden. Die Bemühungen der aufgeklärten Beamten zur Besserung des Volkes stießen an Grenzen, die durch Überzeugungskraft nicht zu überwinden waren und vor deren Überschreiten durch Zwangsmittel in großem Stil man zurückschreckte: Das Entfachen einer Kulturrevolution lag außerhalb des Denkbereichs der Verantwortlichen.

Als Würdigung der paulinischen Leistung für den lippischen Staat während der Revolutionsära muß nochmals die Sanierung der Staatsfinanzen im geschilderten Zeitraum hervorgehoben werden. Trotz der hohen Abgabelasten während der Kriegsjahre wurden die Kredite an

Hessen-Kassel zurückerstattet und die Ablösung an Paderborn vollständig bezahlt. Daß Paulines Regierung unter dieser Belastung der lippischen Steuerkraft nicht zusammengebrochen ist, gehört wohl zu ihren größten Verdiensten um das Territorium. Wenn Hans-Ulrich Wehler die Gründe für ein Ausbleiben einer "deutschen Revolution" als Echo auf Frankreich 1789 in den weniger ausgeprägten sozialen Gegensätzen, der höher ausgeprägten Rechtsstaatlichkeit und in der stärkeren reformerischen Flexibilität der aufgeklärten Herrscher sucht ¹⁷⁸³, so trifft er damit die lippischen Verhältnisse ganz genau: Hier konnte, begünstigt durch die Kleinräumigkeit der Verhältnisse, der Überblick der Regenten und der Regierung über die Entwicklungen im Lande aufrecht erhalten werden, was andernorts zu Unüberschaubarkeit, abstraktem Formalismus und struktureller Ungerechtigkeit degenerierte.

Die Chance, "eine Synthese von Aufgeklärtem Absolutismus und westeuropäischem Konstitutionalismus herzustellen", wie sie Elisabeth Fehrenbach für die deutschen Territorien in der Rheinbundzeit gesehen hat¹⁷⁸⁴, wurde in Lippe allerdings vertan. Das Fürstentum blieb nach 1815 mit seiner ungebrochenen landständischen Verfassungswirklichkeit den ostdeutschen Territorien Sachsen und Mecklenburg verwandter als den süddeutschen Staaten. So sehr Fürstin Pauline sich um die Modernisierung Lippes in vielen Bereichen verdient gemacht hatte, so sehr blieb die ungelöste Machtaufteilung zwischen Landesherrschaft und Ständen für fast zwei Jahrzehnte eine Hypothek von bedeutender Ausstrahlung auf die politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung.

In der Vormärzzeit hatte Lippe in mancher Hinsicht wieder eine ähnliche Konstellation erreicht wie unter der Herrschaft Simon Augusts: Der Herrscher lebte zurückgezogen, die Bürokratie dominierte, und der Adel verfügte über beträchtlichen Einfluß. Die Grundbedingungen waren allerdings andere: Im Gegensatz zu den Jahren Simon Augusts hatte sich das selbstbewußte und organisatorisch aktive Bürgertum nach den Erfahrungen der Französischen Revolution eine eigene Identität geschaffen, die es vorher nicht besaß. War die Beamenschaft vorher die Sachwalterin der herrschaftlichen Interessen gewesen, so wurde sie nun zur Spitze des Bürgertums als gesellschaftliche Schicht – zunächst kulturell, dann aber immer stärker politisch. Ähnlich wie in Preußen war aus der interesselosen Beamenschaft des aufgeklärten Absolutismus der sehr wohl interessenorientiert handelnde bürgerliche Staat des 19. Jahrhunderts geworden, der den Willen des Herrschers interpretierte und dadurch dem eigenen Willen Geltung verschaffte.

1783 WEHLER, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd.1, S.359-362.

1784 FEHRENBACH, Reformen und Reformprojekte, in: ARETIN/RITTER, Historismus und moderne Geschichtswissenschaft, S.295.